

---

# AUFNAHMEREGLAMENT EINZELMITGLIEDER

---

*Hinweis:*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Dokumenten ausschliesslich die männliche Form verwendet.*

# **AUFNAHMEREGLLEMENT EINZELMITGLIEDER**

(vom 1. Juli 2008, Stand am 17. Mai 2018)

## **I. GRUNDSÄTZLICHES**

Das Aufnahmereglement regelt auf der Grundlage der SVI-Statuten die Aufnahme der Einzelmitglieder.

## **II. VORAUSSETZUNGEN**

1. Der Bewerber um die Einzelmitgliedschaft muss über folgende Voraussetzungen einen entsprechenden Nachweis erbringen:
  - abgeschlossene Ausbildung,
  - längere Tätigkeit/Praxis auf dem Gebiet des Verkehrswesens,
  - persönliche Qualifikation.

## 1.1 Abgeschlossene Ausbildung

Als abgeschlossene Ausbildung gilt:

- abgeschlossenes, durch entsprechende Diplomurkunde ausgewiesenes Master-Studium auf dem Gebiet des Verkehrswesens an einer schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten Universität oder Fachhochschule;
- abgeschlossenes, durch entsprechende Diplomurkunde ausgewiesenes Master-Studium an einer schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten Universität oder Fachhochschule;
- abgeschlossenes, durch entsprechende Diplomurkunde ausgewiesenes Bachelor-Studium auf dem Gebiet des Verkehrswesens an einer schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten Universität oder Fachhochschule;
- abgeschlossenes, durch entsprechende Diplomurkunde ausgewiesenes Bachelor-Studium an einer schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten Universität oder Fachhochschule;
- abgeschlossene, technische Berufsausbildung mit anschliessender Weiterbildung zu einem qualifizierten Fachmann.

## 1.2 Längere Tätigkeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens

Als Praxis wird diejenige Zeitspanne verstanden, die eine selbständige und verantwortliche Arbeit oder Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der Planung, des Entwurfes, der Bemessung und des Betriebes von Verkehrssystemen umfasst. Hingegen kann beispielsweise eine Beschäftigung mit Strassenbau- und Strassenprojektierungsarbeiten oder mit Hilfsarbeiten (Zeichnen, Abstecken etc.) nicht an die erforderliche Praxisdauer angerechnet werden.

Der Bewerber mit einem abgeschlossenen Master-Studium auf dem Gebiet des Verkehrswesens kann ohne Praxiserfahrung aufgenommen werden.

Die erforderliche Praxiserfahrung hängt von der Stufe und vom Gebiet der Ausbildung ab. Als genügende Dauer werden die in der folgenden Tabelle<sup>1</sup> angegebenen Jahre der Praxiserfahrung vorausgesetzt:

Stufe	Master		Bachelor		Beruf
	Verkehrswesen	andere	Verkehrswesen	andere	
Gebiet					techn. Ausbildung
Jahre	2	4	3	6	10

Die Praxis wird grundsätzlich ab dem Eingangsdatum des Aufnahmegesuches rückwärts berechnet. Sie sollte nicht für längere Dauer als für wenige Wochen unterbrochen worden sein (Militärdienst, Auslandsaufenthalt und besondere persönliche Verhältnisse bleiben vorbehalten).

<sup>1</sup> geändert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2018

### 1.3 Persönliche Qualifikation

Der Bewerber hat sich von zwei aktiven Mitgliedern der SVI die persönliche Qualifikation unterschriftlich bestätigen zu lassen.

## III. VERFAHREN

### 2. Aufnahmegesuch

Bewerbungen um die Mitgliedschaft der SVI als Einzelmitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Das Aufnahmegesuch hat zu beinhalten:

- Formular für die Kontaktinformationen
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben, mitunterzeichnet von zwei aktiven Mitgliedern der SVI

Nach Eingang der ordnungsgemässen unterschriebenen Bewerbung prüft der Vorstand diese inklusive der Unterlagen materiell. Er wertet die Unterlagen im Zweifelsfalle nach eigenem Ermessen und kann bei Bedarf zusätzliche Angaben und Dokumente verlangen.

Ergibt diese Prüfung die Zulässigkeit der Bewerbung, wird diese vom Vorstand allen Mitgliedern schriftlich in geeigneter Form mitgeteilt.

### 3. Einsprache

Begründete Einsprachen gegen eine Aufnahme sind schriftlich, innert 30 Tagen nach Bekanntgabe, an den Vorstand einzureichen.

Der Vorstand prüft die Einsprache und entscheidet über Gutheissung oder Ablehnung. Der Vorstand kann eine Stellungnahme des Bewerbers einfordern. Diese wird dem Einsprecher ebenfalls zur Stellungnahme unterbreitet.

Erachtet der Vorstand die Einsprache, bzw. die Bewerbung für spruchreif, entscheidet er sofort.

#### 4. Beschwerde

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Einsprecher wie der Bewerber Beschwerde beim Ehrengericht führen.

Die Beschwerde ist schriftlich und mit einer Begründung versehen an das Sekretariat der SVI, z.Hd. des Ehrengerichtes, einzureichen.

Das Ehrengericht führt mindestens einen einfachen Schriftenwechsel durch.

Das Ehrengericht beschliesst endgültig. Der Beschwerdeführer hat kein Anrecht auf eine Begründung.

#### 5. Aufnahme

Erfolgt keine Einsprache oder wird diese abgewiesen, erfolgt die Aufnahme als SVI-Einzelmitglied und wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Alle Mitglieder werden ebenfalls in geeigneter Form davon orientiert.

### **IV. MITGLIEDSCHAFT**

Der Bewerber wird ab Datum des Vorstandsbeschlusses bzw. des Ehrengerichtsbeschlusses SVI-Einzelmitglied und ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Weisungen der SVI zu befolgen.